

STATUTEN

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der PFA am Sonntag, den 7. Dezember 1986 in Zürich-Kloten genehmigt und am 24. April 2002 durch die Generalversammlung letztmals revidiert.

1 Name und Sitz, Verhältnis zum AeCS

Art. 1 Unter dem Namen

Precision Flying Association Switzerland (PFA)

Präzisionsflug Vereinigung Schweiz (PFA)

Association Suisse de vol de Précision (PFA)

Associazione Svizzera di volo di precisione (PFA)

Associaziun Svizra svoul da precisiun (PFA)

nachfolgend PFA genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Die PFA hat ihren Sitz am Wohnort ihres Präsidenten. Sie ist eine überregionale Motorflug-Fachgruppe, die an den Motorflugverband der Schweiz (nachstehend MFVS genannt) angegliedert ist, welcher seinerseits Mitglied des Aero-Clubs der Schweiz (AeCS) ist.

2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Die PFA bezweckt die nationale und internationale Förderung der Motorflugsparten "Präzisionsflug" und „Rallyflug“, die von der Swiss Olympic Association anerkannt sind.

Art. 4 In Erfüllung dieses Zweckes stellt sich die PFA folgende Aufgaben:

- a) Organisation von Meisterschaften auf nationaler Ebene im Auftrag des MFVS. Beratende Funktion bei der Durchführung von regionalen und internationalen Meisterschaften.
- b) Aus- und Weiterbildung von Nachwuchspiloten.
- c) Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung von Funktionären, die eine optimale Durchführung von Wettkämpfen ermöglichen.
- d) Informationstätigkeit bei Fluggruppen und Sektionen des AeCS sowie in der Öffentlichkeit über Sinn und Zweck der Sparte Präzisionsflug und dessen Wirksamkeit im Rahmen der Flugsicherheit.
- e) Beschaffung von finanziellen Mitteln, um die durch den MFVS bezeichneten Nachwuchspiloten zu fördern und der vom gleichen Gremium selektionierten Nationalmannschaft eine optimale Vorbereitung und die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen zu ermöglichen

3 Mitgliedschaft

Art. 5 Die PFA setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aktivmitglieder: Aktive oder ehemalige Piloten sowie natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der PFA ideell, materiell oder durch aktive Mitarbeit als Funktionäre unterstützen und die ordentliche Mitglieder des MFVS und des AeCS sind. Jedes Aktivmitglied ist

stimmberechtigt.

b) Ehrenmitglieder: Personen, die sich in aussergewöhnlichem Masse um die PFA verdient gemacht haben und die ordentliche Mitglieder des MFVS und des AeCS sind. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

c) Gönner der PFA: Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der PFA ideell, materiell oder durch aktive Mitarbeit als Funktionäre unterstützen, aber keine ordentliche Mitglieder des AeCS sind. Die Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern in die PFA ist der Vorstand, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Generalversammlung zuständig.

Art. 7 Der Vorstand kann ein Beitrittsgesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8 Der Austritt aus der PFA kann jeweils auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich bis spätestens 30. November erklärt werden. Vorgängig sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der PFA zu erfüllen.

Art. 9 Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides an die GV rekurrieren.

Art. 10 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber der PFA und werden dem Vorstand des MFVS und dem Zentralsekretariat des AeCS gemeldet.

Art. 11 Für Verpflichtungen der PFA haften die Mitglieder nicht über ihre ordentliche Beitragspflicht hinaus.

4 Finanzen

Art. 12 Die PFA beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch

a) Mitgliederbeiträge, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden und von den Mitgliedern innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Vereinskasse einzuzahlen sind;

b) Beiträge von Behörden, Organisationen, Firmen und Privaten;

c) geeignete Mittelbeschaffungsaktionen, Sammlungen und Veranstaltungen.

Art. 13 Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

5 Die Organe der PFA

Art. 14 Die Organe der PFA sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisoren

6 Die Generalversammlung

Art. 15 Die Generalversammlung, nachfolgend GV genannt, ist das oberste Organ der PFA. Sie setzt sich zusammen aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Die Gönner der PFA können zur GV eingeladen werden.

Art. 16 Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktanden mit einfachem Brief einberufen.

Art. 17 Eine ausserordentliche GV ist auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder innert zweier

Monate auf gleiche Weise einzuberufen.

Art. 18 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem von der Versammlung gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die GV geheime Wahl bzw. Abstimmung beschliessen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr voraussetzen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Art. 20 Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste müssen spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Die GV kann nur über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen, welche diesen Vorschriften entsprechend eingereicht worden sind.

Art. 21 Die Aufgaben der GV sind:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme vom Bericht der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennen von Ehrenmitgliedern
- Endgültiger Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der PFA.

Art. 22 Der Vorstand kann ausnahmsweise anstelle einer GV eine schriftliche Urabstimmung unter den Mitgliedern durchführen. Die statuarischen Bestimmungen über die GV sind sinngemäss anwendbar.

7 Der Vorstand

Art. 23 Der Vorstand wird von der GV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten und
- wenigstens vier, höchstens aber acht weiteren Aktivmitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 24 Der Vorstand vertritt die PFA nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der GV übertragen sind. Er stellt der GV Anträge zu allen von ihr zu behandelnden Geschäften.

Art. 25 Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten nach Bedarf, oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 26 Der Vorstand delegiert einen kompetenten Vertreter der PFA in den Vorstand des MFVS.

Art. 27 Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der Aufgaben der PFA über die Verwendung der Vermögensaktiven beschliessen.

Art. 28 Der Vorstand bezeichnet die zur rechtsverbindlichen Unterschrift ermächtigten Personen und bestimmt Art und Form der Zeichnung.

8 Die Revisoren

Art. 29 Die GV wählt zwei von den Mitgliedern des Vorstandes unabhängige Revisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der GV Bericht.

9 Haftung

Art. 30 Für die Verbindlichkeiten der PFA haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder besteht nicht.

Die Mitglieder haben bei Austritt aus der PFA oder bei deren Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10 Das Rechnungsjahr

Art. 31 Die Jahresrechnung wird mit dem 31. Dezember abgeschlossen.

11 Statutenrevision

Art. 32 Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der GV einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

12 Auflösung

Art. 33 Die Auflösung der PFA kann erfolgen:

- in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (ZGB Art. 77)
- durch Beschluss der GV, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

13 Liquidation

Art. 34 Bei Auflösung der PFA fällt deren Vermögen an den MFVS, oder, wenn dieser nicht mehr besteht, an den AeCS, oder, wenn dieser nicht mehr besteht, an die Stiftung Pro Aero, oder wenn diese nicht mehr besteht, an eine gemeinnützige Organisation.